



Verbesserte Vorsorge

Gesetzlich krankenversicherte Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen haben seit Mitte diesen Jahres Anspruch auf zusätzliche zahnärztliche Leistungen. Das gilt auch für Menschen, die zuhause betreut werden.

Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen sind oft nur eingeschränkt in der Lage, sich täglich die Zähne zu putzen. Krankheiten oder bakterielle Infektionen im Mund können jedoch weitreichende Folgen für den Körper und die Gesundheit haben: Sie erhöhen unter anderem das Risiko für Herzinfarkt, Schlaganfall oder Lungenentzündungen. Deshalb ist die verbesserte Vorsorge so wichtig.

Wer kann die neuen Leistungen in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich richten sich die neuen Leistungen an Menschen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit einen Pflegegrad erhalten haben und Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen. Zusätzlich können aber auch Pflege- oder Unterstützungspersonen in die Erstellung des Mundgesundheitsplans und in die Mundgesundheitsaufklärung einbezogen werden.

Um welche Leistungen handelt es sich dabei genau?

Stichwort Mundgesundheitsstatus:

Einmal im Kalenderhalbjahr erhebt der Zahnarzt den sogenannten Mundgesundheitsstatus. Hierbei wird der Pfl-

gezustand von Zähnen und Zahnfleisch, der Mundschleimhäute sowie des vorhandenen Zahnersatzes betrachtet. Die so erhobenen Informationen dienen als Grundlage für einen individuellen Mundgesundheitsplan.

Stichwort Mundgesundheitsplan:

Der Mundgesundheitsplan wird halbjährlich erstellt oder der bestehende Mundgesundheitsplan wird bei einer Veränderung angepasst. Im Mundgesundheitsplan werden anhand der erhobenen Untersuchungsbefunde die Versorgungsnotwendigkeiten ermittelt und der individuellen Situation angepasst. Hieraus ergeben sich dann Hinweise zu Maßnahmen und Mitteln, mit denen die Mundgesundheit einschließlich der Zahnpflege und gegebenenfalls Prothesenhygiene gefördert wird. Der Zahnarzt gibt Empfehlungen zur Fluoridanwendung, zur zahngesunden Ernährung sowie zur Linderung von Mundtrockenheit. Es wird aufgeklärt, ob der Versicherte die Maßnahmen noch selbst durchführen kann – oder ob sie von den betreuenden Personen übernommen werden müssen. Der Zahnarzt dokumentiert Mundgesundheitsstatus und Mundgesundheitsplan auf einem auch für

den Laien verständlichen Formular, von dem der Patient eine Kopie erhält. Diese Unterlagen können zur Ergänzung des vorhandenen Pflegeplans genutzt werden.

Stichwort Mundgesundheitsaufklärung:

Einmal im Kalenderhalbjahr erfolgt eine Mundgesundheitsaufklärung durch den Zahnarzt. Sie umfasst Empfehlungen, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen im persönlichen Alltag umgesetzt werden können. Es wird dem Patienten oder den helfenden Personen eine praktische Anleitung gegeben, wie die eigenen Zähne, das Zahnfleisch oder der herausnehmbare Zahnersatz am besten geputzt und gepflegt werden. Der Zahnarzt berücksichtigt dabei besondere Lebensumstände sowie die individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen bezüglich der Mundhygiene.

Stichwort Zahnsteinentfernung:

Neu ist außerdem, dass Pflegebedürftige zweimal im Jahr Anspruch auf die Entfernung von Zahnstein haben. Normalerweise wird diese Maßnahme nur einmal jährlich von den Krankenkassen bezahlt.

Stichwort Hausbesuch vom Zahnarzt:

Die neuen Vorsorgeleistungen können nicht nur in der Praxis, sondern bei Versicherten mit eingeschränkter Mobilität auch im häuslichen Umfeld oder im Pflegeheim durchgeführt werden.

Martin Sztraka